

Rathes und auch nur unter manchen Beschränkungen konnte sich der Bischof in Hilbesheim selbst eine Leibgarde halten. — Nach dem Tode Ferdinands (gest. 13. Sept. 1650) wurde 55. Maximilian Heinrich von Bayern (1650—1688) gewählt, der noch drei Mannsklöster gründete und von 1653—1663 an Adam Adami (s. d. Art.) einen ausgezeichneten Weihbischof hatte. Dann folgte 56. Jobocus Edmund von Brabec (1688—1702), Domdecan, der ein mildes Regiment führte. Als er starb (13. Aug. 1702), war sein Coadjutor und Nachfolger 57. Joseph Clemens von Bayern eben in Alliance mit Frankreich; derselbe wurde endlich gar in die Reichsacht erklärt und blieb darin bis zum Frieden von Baden. Das Domcapitel verwaltete die sedes impedita volle zwölf Jahre, da Joseph Clemens erst 31. Dec. 1714 die Regierung antreten konnte. Damals riefen die Protestanten die Welfen um Hilfe an, und das Capitel hatte einen langen Streit mit Herzog Georg von Braunschweig, der sich zum Vertreter der protestantischen Unterthanen des Stifts aufgeworfen. Mehrmals legten die Welfen auf alle katholischen Kirchengüter Beschlagnahme und hielten seit 1710 zum Schutz der Protestanten eine Besatzung in Hilbesheim. Im J. 1711 kam endlich der Religionsrecess zu Stande, in welchem das Capitel Beistützung der von den Protestanten vorgebrachten Beschwerden zusicherte. Joseph Clemens erhielt dann das Stift beruhigt. Unter ihm wurden auch die von dem katholisch gewordenen Herzog Anton Ulrich von Braunschweig (s. d. Art.) neugebauten katholischen Kirchen zu Braunschweig und Wolfenbüttel mit päpstlicher Guttheilung dem bischöflichen Stuhl von Hilbesheim unterstellt. 58. Clemens August von Bayern (1724—1761) war seit 1719 Bischof von Münster und Paderborn, überdies seit 1723 Kurfürst von Köln und ward als solcher für Hilbesheim gewählt; 1728 wurde er auch für Osnabrück gewählt und bestätigt. Nach seinem Tode hiennten England und Braunschweig zwei Jahre lang nach Vermögen eine Neuwahl. Da den Welfen die beabsichtigte Säkularisation der Stiftslande noch nicht geglückt war, setzten sie wenigstens durch, daß nicht mehr ein mächtiger Fürst, wie die bayerischen Prinzen, das hilbesheimische Stift erlangten. Die am 7. Febr. 1763 vorgenommene Wahl fiel auf 59. Friedrich Wilhelm von Westfalen (gest. 1789), einen trefflichen Fürsten, dessen Verdorungen bis auf die neueste Zeit die hauptsächlichste Grundlage des Provinzialrechts und der Provinzialverfassung ausmachten. Ihm succedirte als letzter Fürstbischof 60. Franz Egon von Fürstenberg (1789—1825; s. d. Art. IV, 2087). Wie sein Vorgänger, konnte auch er die geistliche Jurisdiction nicht einmal in Hilbesheim vollständig ausüben, da der Rath der Stadt sich das Recht angemacht hatte, auch die Katholiken vor sein protestantisches Stadtsconsistorium zu ziehen. Weiter wurde er in den sogenannten Bauernproceß verwickelt. Im J. 1793 hatten sich nämlich eine Anzahl Bauern unter Anführung

des Canonicus Gossaur bei dem Reichsgericht über Regierung und Landstände wegen Verdrückung und Ungerechtigkeit beschwert. In Folge dieser Beschwerde wurde den Uebelständen in der Verwaltung abgeholfen, der Staatshaushalt geregelt und die Abgaben gleichmäßig vertheilt. Bald danach wurde dieses geistliche Fürstenthum von dem schweren Schlage der Säkularisation heimgesucht, und so ward der precären Existenz derselben ein Ende bereitet.

III. Säkularisation und Reorganisation. Durch den Reichsdeputations-Hauptschluß vom Jahre 1803 wurde das Hochstift Hilbesheim säcularisirt und Preußen als weltliches Fürstenthum zugesprochen. Die theilweise schon von den Fürstbischöfen begonnene Aufhebung der reichen Stifte und Klöster wurde jetzt durchgeführt. Der Fürstbischof Franz Egon wurde gleich den übrigen geistlichen Fürsten Deutschlands säcularisirt und mit einer Pension von 25 000 Thlr. bedacht. In der geistlichen Leitung seiner Diöcesanen wurde er aber nicht behindert, und nach Kräften wahrte er die Interessen derselben. Schon 1807 verlor Preußen das Fürstenthum wieder, und es kam nunmehr unter das Scepter des Hieronymus Bonaparte, Königs von Westfalen. Im J. 1813 wurde es mit dem Königreich Hannover zusammengeschmolzen und 1815 demselben durch die Wiener Schlußacte garantirt. Nachdem volle einundzwanzig Jahre ein Zustand der Regellosigkeit gedauert, schloß Hannover (s. d. Art.) noch vor Franz Egon's Tode (gest. 2. Aug. 1825) mit dem apostolischen Stuhle ein Concordat, worin die Grenzen des neuen Bisthums bestimmt, das neue Capitel geschaffen, die kirchlichen Einkünfte geregelt, das Verfahren bei der Bischofswahl festgesetzt und die Pfarr- und Succursalstellen namentlich angegeben wurden. Es ist die Circumscriptions-Bulle Leo's XII. „Imponsa Romanorum“ vom 26. März 1824 (vgl. Concordationes, 222—232). In Folge dieses Concordates bildet die Weser die Grenze zwischen den beiden Bisthümern Hannovers, Hilbesheim und Osnabrück. Hilbesheim umfaßt danach das größte Stück der jetzigen Provinz, dazu die braunschweigischen Ländchen. Der Sprengel war gegen früher bedeutend vergrößert worden: die Zahl seiner Katholiken war verdoppelt, die Ausdehnung sogar vervierzehnfacht worden. Das alte Fürstbisthum hatte nur etwas über 33 Quadratmeilen; nach der neuen Circumscription umfaßte es in Hannover allein 470 Quadratmeilen, dazu noch Braunschweig mit 67 Quadratmeilen. Die Zahl der Katholiken betrug vor der Säkularisation kaum 25 000, jetzt war sie auf 55 000 in 78 Pfarreien angewachsen. Es war übrigens keine zusammenhängende katholische Bevölkerung; Hilbesheim war ein reines Diasporabisthum geworden. Rücksichtlich des Diöcesanverbandes besaß Hilbesheim nunmehr nicht bloß seinen alten Umfang wieder, sondern hatte nach Norden fast die ganze ehemalige Diöcese Verden und den größten Theil